

**Bebauungsplan Nr. 132**  
**„Nahversorger Bröhnstraße“**  
**Stadtteil Weetzen**

**Anmerkungen Umweltbelange**

(Stand 04.12.2024)

**Bearbeitung:**

B.Sc. Isabelle Rau



Wette + Gödecke GbR  
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. W. Wette | Dipl.-Biol. Henning Gödecke  
Landschaftsarchitekten DGGL

Windausweg 10 | 37073 Göttingen  
Telefon 0551 789 563 60

## **Inhalt**

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>I</b>
<b>2. Überblick der vorhandenen Raumstruktur</b>	<b>I</b>
<b>3. Vorabschätzung eines möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials</b>	<b>4</b>
<b>4. Beeinträchtigungen und Ausgleichbarkeit</b>	<b>5</b>

Anhang 1: Überschlägige rechnerische Bilanz

Anhang 2: Bestandsplan Biotop- und Gehölzausprägung

Anhang 3: Erfassungsbericht Feldhamster

---

### **I. Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Ronnenberg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Nahversorger Bröhnstraße“ beschlossen. Mit Aufstellung des B-Plans soll die planrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung Lebensmitteleinzelhandel sowie privater und öffentlicher Grünflächen geschaffen werden. Für den Geltungsbereich des B-Plans liegt derzeit kein Bebauungsplan vor.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,88 ha und befindet sich im Stadtteil Weetzen der Stadt Ronnenberg.

### **2. Überblick der vorhandenen Raumstruktur**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich angrenzend zum nördlichen Siedlungsrand von Weetzen. Im Süden grenzen von Mehrfamilienhäusern geprägte Wohngebiete an. Nördlich und östlich geht das Plangebiet in die freie Landschaft über, welche von Landwirtschaft geprägt wird. Im Osten verläuft eine Bahnstrecke. Eingerahmt wird das Gebiet zudem von der Bröhnstraße im Westen und Haferkamp im Süden.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturraums der Niedersächsischen Börden, welche gekennzeichnet sind von fruchtbaren Lössböden und entsprechend ausgedehnten Ackerflächen. Die Region bildet einen Übergang zwischen Tief- und Bergland.<sup>1</sup>

Das Plangebiet selbst wird ebenso überwiegend von Landwirtschaft geprägt. Die Südgrenze bildet eine Gehölzreihe aus jungen bis mittelalten Bäumen und überwiegend niederwüchsigen Ziersträuchern. Im Westen grenzen etwas naturnähere Gehölzflächen aus heimischen Sträuchern mit einzelnen Bäumen

---

<sup>1</sup> DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010. Seiten 249-252.

sowie ein Entwässerungsgraben, der zwischen Acker- und Gehölzflächen verläuft, an. Die Gehölze im Westen werden von Gras- und Krautfluren sowie Scherrasen aufgelockert. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht ausgebildet.

Die Gehölzflächen und Einzelbäume bieten Gehölz- und Gebüschbrütern einen Lebensraum. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und im Umfeld von Verkehrsflächen ist ein Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Arten nicht zu erwarten. Die Ackerflächen im Plangebiet dienen Agrarvögeln als Habitat. So wurde ein Revier der Feldlerche im Zuge einer Brutvogelkartierung innerhalb des Geltungsbereichs erfasst (vgl. Kapitel 3)<sup>2</sup>. Für Fledermäuse sind keine besonderen Quartierstrukturen vorhanden, wenngleich einzelne ältere Bäume ein Habitatpotenzial besitzen. Ebenso bieten die Übergangsbereiche von Gehölz- zu Ackerflächen strukturgebunden jagenden Arten potenzielle Jagdhabitats. Weiterhin liegt die Förderkulisse für Feldhamster im Umfeld von ca. 2 km zum Untersuchungsraum. Die Art wurde jedoch nicht im Gebiet nachgewiesen (s. Anhang 3).

Da das Plangebiet eine Lebensraumfunktion für Brutvögel erfüllt und sich die Flächenversiegelung auf die Straßenflächen beschränkt, wird dem Plangebiet eine **mittlere Bedeutung** für den Naturhaushalt zugeordnet.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten gem. §§23 – 30 BNatSchG. Das nächstgelegene Schutzgebiet LSG „Ihmeniederung“ liegt östlich von Weetzen, in ca. 530 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind der Bodenlandschaft der Lehmgebiete zugeordnet. Es ist der Bodentyp einer mittleren Pseudogley-Parabraunerde mit lehmig-sandigen Bodenarten ausgeprägt. Mit Bodenzahlen von 78/81 herrscht im Plangebiet eine äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit und eine entsprechende Schutzwürdigkeit. Die bodenkundliche Feuchtestufe wird als schwach frisch eingestuft. Es liegen zudem sehr hohe Werte der nutzbaren Feldkapazität vor. Weiterhin weisen die Böden eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf.<sup>3</sup>

Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft die Grenze einer Salzstockhochlage mit leicht löslichen Gesteinen im Untergrund.<sup>4</sup>

Das Plangebiet ist derzeit nur im Bereich der Verkehrswege versiegelt. In den übrigen Bereichen ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenformen weitgehend unverändert vorhanden sind, wenngleich im Bereich der Ackerfläche eine gewisse anthropogene Überprägung (Eintrag Düngemittel oder Pestizide, Bodenbearbeitung) gegeben ist. Vom vollständigen Wirken der natürlichen Bodenfunktionen ist jedoch außerhalb der versiegelten Flächen im Untersuchungsgebiet auszugehen.

---

<sup>2</sup> Arbeitsgemeinschaft COPRIS (2023): Projektentwicklung Neubau NORMA Lebensmittelmarkt in Ronnenberg Weetzen – Avifaunistische Untersuchungen. Marienmünster.

<sup>3</sup> Angaben gem. NIBIS Kartenserver, veröffentlicht unter <<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>>>, geöffnet am 01.10.2024.

<sup>4</sup> ebd.

Dem Plangebiet wird demnach sowie aufgrund des Vorliegens schutzwürdiger Böden eine **hohe Bedeutung** für den Naturhaushalt zugeordnet.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer ausgebildet. Der Graben im Westen des Plangebiets dient lediglich zum Ableiten von Niederschlagswasser und weist nur eine temporäre Wasserführung auf. Das nächstgelegene Fließgewässer Ihme verläuft ca. 1,5 km östlich des Plangebiets. Somit liegt der Geltungsbereich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten<sup>5</sup>.

Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet beträgt über 20 dm, sodass der Standort als grundwasserfern bewertet wird<sup>6</sup>. Weiterhin weist das Plangebiet eine geringe Grundwasserneubildungsrate auf<sup>7</sup>. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades ist eine Versickerung von Niederschlagswasser beinahe vollständig möglich. Die Sickerwasserrate beträgt 172 mm/a, was jedoch als gering zu bewerten ist.

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, jedoch schließt das Trinkwasserschutzgebiet in ca. 280 m Entfernung, westlich zum Gebiet an.

Da keine besonderen Schutzguteigenschaften ausgeprägt sind, ist eine **allgemeine Bedeutung** für das Plangebiet gegeben.

Die Ackerflächen im Geltungsbereich können als Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets bewertet werden, für welches die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzubeziehen sind. Kaltluftleitbahnen sind nicht ausgeprägt. Aufgrund des flachen Reliefs und der nur geringen Geländeneigung in südwestlicher Richtung, besteht jedoch eine eingeschränkte Wirksamkeit und keine konkrete Zuordnung zu einem Wirkraum. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine entsprechende lokalklimatische Wirksamkeit der Kaltluftentstehung auf den Ackerflächen für den direkt angrenzenden Siedlungsraum gegeben ist.

Die Gehölze im Plangebiet erfüllen eine lokalklimatische Luftfilterfunktion und Verbesserung des Mikroklimas.

Da im Umfeld des Geltungsbereichs keine Industriegebiete angesiedelt sind, welche als Emittenten für Luftschadstoffe gewertet werden, besteht innerhalb des Plangebiets diesbezüglich keine erhöhte Gefährdung. Gegebenenfalls kann zumindest temporär ein vermehrtes Auftreten von Stickoxiden durch den Straßenverkehr angenommen werden, da die Bröhnstraße als Nebenzubringer zur Bundesstraße fungiert und temporär mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.

---

<sup>5</sup>Angaben gem. Niedersächsische Umweltkarten, veröffentlicht unter <<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>>, geöffnet am 01.10.2024

<sup>6</sup>Angaben gem. NIBIS Kartenserver, veröffentlicht unter <<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>>>, geöffnet am 18.6.2024.

<sup>7</sup>Angaben gem. Hydrologischer Atlas Deutschland, veröffentlicht unter <<https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de>>>, geöffnet am 01.10.2024.

Da lediglich lokalklimatisch wirksame Strukturen im Plangebiet ausgebildet sind, weist das Plangebiet eine **allgemeine Bedeutung** für das Schutzgut Klima/Luft auf.

Innerhalb des Plangebiets ist keine Wohn- oder Wohnumfeldfunktion ausgeprägt. Stattdessen schließen jene Funktionen unmittelbar südlich an das Gebiet an. Der Geltungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (Stand 2016) befindet sich der Geltungsbereich jedoch innerhalb eines Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung.

Ausgehend von der B127, welche ca. 470 m westlich bzw. nordwestlich zum Plangebiet verläuft, geht eine gewisse Lärmbelastung aus. So werden tagsüber Werte zwischen 55-59 dB(A) angegeben. Nachts beträgt die Lärmbelastung Werte von 50-54 dB(A).<sup>8</sup>

Da keine besonderen Schutzgutausprägungen vorliegen, besitzt das Plangebiet eine **allgemeine Bedeutung** für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

Als landschaftsbildprägende Strukturelemente im Plangebiet können die Gehölze bewertet werden, welche eine Ortsrandeingrünung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bieten. Die Gehölzflächen entlang der Ostgrenze dienen ebenso als Sicht- und Lärmschutz zu anschließenden Verkehrsflächen. Überwiegend wird das Plangebiet jedoch von Landwirtschaft geprägt und weist demnach eine **allgemeine Bedeutung** für das Schutzgut Landschaftsbild auf. Die o.g. Funktionen der Gehölzflächen besitzen jedoch eine gewisse Schutzwürdigkeit.

### 3. Vorabschätzung eines möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Eine Brutvogeluntersuchung aus dem Jahr 2023 konnte für vier Vogelarten einen Brutnachweis innerhalb des Geltungsbereichs belegen. So wurden in den Gehölzbereichen im Westen Bachstelze und Zaunkönig und im Süden die Mönchsgrasmücke festgestellt. Diese Arten sind weder gefährdet noch selten<sup>9</sup>. Auf der Ackerfläche wurde zudem ein Revier der Feldlerche erfasst. Diese Art wird in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens als gefährdet eingestuft<sup>10</sup>. Der aktuelle Vorentwurf des B-Plans sieht den Erhalt der Gehölzreihe im Süden sowie überwiegend der Gehölzfläche im Westen vor. Weiterhin soll eine Gehölzfläche zur weiteren Eingrünung des Gebietes im Norden geschaffen und ebenso mit Gehölzen ausgestattet werden. Für die erfassten Gebüschbrüter steigert sich somit das potenzielle Habitatangebot. Für die Feldlerche erfolgt aufgrund der Ausweisung des Sondergebietes jedoch ein vollständiger Verlust der Habitatfunktion im Geltungsbereich und darüber hinaus, da die Art

---

<sup>8</sup> Angaben gem. Niedersächsische Umweltkarten, veröffentlicht unter <<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>>, geöffnet am 01.10.2024

<sup>9</sup> NLWKN (Hrsg.) (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2022.

<sup>10</sup> ebd.

Abstände zu Vertikalstrukturen von über hundert Metern einhält. Entsprechend ist für die Feldlerche mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §44 Abs. I i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

Da im Umfeld des Geltungsbereichs eine Förderkulisse für Agrarumweltmaßnahmen für den Feldhamster besteht und die ausgeprägten Bodenformen ebenso gute Voraussetzungen für ein Feldhamstervorkommen bieten, erfolgte im Frühjahr 2024 eine Feldhamsteruntersuchung im Geltungsbereich und auf angrenzenden Ackerflächen (s. Anhang 3). Hierbei konnte mit hinreichender Sicherheit ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden, sodass diese im weiteren Planungsverlauf nicht weiter berücksichtigt werden muss.

Der Erhalt und die zusätzliche Anlage von Grün- und Gehölzflächen kommt auch den Fledermäusen zu Gute. Im weiteren Planungsprozess ist der Erhalt insbesondere älterer Bäume zu prüfen, welche ein Potenzial für Quartiersstrukturen bieten. Bei der Neuanlage von Außenbeleuchtung ist auf die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlicher Leuchtmittel zu achten.

#### **4. Beeinträchtigungen und Ausgleichbarkeit**

Da das Plangebiet bis auf die vorhandenen Verkehrsflächen keine Versiegelung aufweist, kommt es durch die geplante B-Planrealisierung zu einer deutlichen Steigerung des Versiegelungsgrades und damit zu einer Überbauung besonders fruchtbarer Böden. Dieses Vorhaben ist mit entsprechenden Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen einer weiterführenden Planung sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben und zu bewerten und Eingriffe mittels Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung darzustellen. Da überwiegend keine besonderen Schutzgutausprägungen vorhanden sind, ist eine Ausgleichbarkeit grundsätzlich gegeben. Bei Konzeptionierung von Kompensationsmaßnahmen ist jedoch ein funktionspezifischer Ausgleich des Schutzgut Bodens aufgrund der Überbauung schutzwürdiger Böden zu beachten.

Ebenso geht das geplante Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Konflikten hinsichtlich der Feldlerche einher, sodass auch hierfür geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG erforderlich sind.

#### **5. Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche**

Auf den Ackerflächen des Untersuchungsgebietes wurde im Zuge der avifaunistischen Erfassungen die Feldlerche als potenzieller Brutvogel erfasst. Durch die Bebauung dieser Ackerflächen gehen demnach Lebensräume für die Feldlerche verloren, wodurch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. I BNatSchG ausgelöst wird. Es sind demzufolge CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche zu realisieren, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche kontinuierlich zu sichern. Hierbei werden die negativen Auswirkungen des Vorhabens minimiert.

Als Kompensationsmaßnahme wird eine Kombination aus Blüh- und Brachestreifen empfohlen. Die Blühstreifen dienen Feldlerchen und anderen Vogelarten als wertvolle Nahrungsquelle und führen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Brachestreifen wiederum sorgen für mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten, als auch für geeignete Landeplätze für die Feldlerche. Diese Streifen sollten nicht in direkter Umgebung zu Gehölzgruppen und anderen Vertikalstrukturen platziert werden, da Prädatoren in diesen Strukturen leben und jagen und daher eine erhöhte Gefahr des Nestraubes bestünde.

Bei der avifaunistischen Erfassung wurde ein Feldlerchen Brutpaar kartiert. Laut der Maßnahmenfestlegung<sup>11</sup> des LfU Bayern, welches als Vorlage für die Errechnung der Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche dient, ist ein Feldlerchenpaar mit 0,5 ha Blüh-/Brachestreifen auszugleichen. Für die Anlage der Streifen wird eine Mindestbreite von 10 m und dadurch eine Länge von 500 m angenommen, jedoch kann die Breite z.B. auch 20 m und die Länge 250 m betragen. Bei der Kombination beider oben genannten Maßnahmen erfolgt der rechnerische Ausgleich je zur Hälfte durch Blühstreifen und Brachestreifen, also 0,25 ha pro Streifen.

Die Streifen sollten vor Beginn einer Baufelderschließung im Frühjahr innerhalb der Ausgleichsfläche angelegt worden sein (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), sodass die Maßnahmen zu Beginn der Brutperiode der Feldlerche vollständig wirksam sind. Erfolgt eine Baufelderschließung im Spätsommer (Ende August), nach Abschluss der Brutzeit der Feldlerche, so sollte die Anlage Streifen im darauffolgenden Herbst als Vorbereitung für die nächste Brutperiode der Feldlerche erfolgen.

Es ist zu beachten, dass eine Durchführung von Bautätigkeiten innerhalb des Vorhabensbereiches untersagt ist, wenn auf der Eingriffsfläche eine Bruttätigkeit der Feldlerche festgestellt wird.

Bei Nachweis einer entsprechenden Bruttätigkeit muss die Erschließung des Baufeldes bis zum Ende der Brutzeit der Feldlerche (bis Mitte August) verzögert werden. Sollten die Bautätigkeiten im Geltungsbereich innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (März-August) beginnen, ist, neben der Durchführung der oben genannten CEF-Maßnahmen, spätestens im März eine Schwarzbrache als Vergrämnungsmaßnahme auf der Ackerfläche des Geltungsbereiches anzulegen und bis zum Beginn der Baumaßnahme kontinuierlich zu halten.

---

<sup>11</sup> Angaben gem. Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), veröffentlicht am 22.02.2023

## **Anlegen von Blüh- und Brachestreifen:**

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50 : 50)
- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen
- wegen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernen
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben
- Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m
- kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, kein Befahren (außer Aufwuchs nach erstem Jahr zu dicht/hoch → kein geeignetes Feldlerchenhabitat; ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall)
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

Göttingen, den 04.12.2024



B. Sc. Isabelle Rau

*Wette* + Gödecke GbR – Landschaftsplanung

Landschaftsarchitekten DGGL

Anhang I: Überschlägige rechnerische Bilanz

B-Plan Nr. 132 "Nahversorger Bröhnstraße" Stadtteil Weetzen

Bilanzierungsgrundlage: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.) 2013

Stand: 29.10.2024

Ist-Zustand Überbauungsbereich							Planung Überbauungsbereich						
Biotopstruktur	Biotop-code	Biotop-wert	Fläche in m²	Stückzahl	Kronenschirmfläche in m²	Flächenäquivalent in WE	Biotopstruktur	Biotop-code	Biotop-wert	Fläche in m²	Stückzahl	Kronenschirmfläche in m²	Flächenäquivalent in WE
A	B	C	D	E	F	G=C*D bzw. G=C*E*F	A	B	C	D	G	H	I=C*D bzw. I=C*G*H
(gem. Bestandsausprägung)							(gem. B-Plan Nr. 132 „Nahversorger Bröhnstraße“)						
Acker	A	1	8.408			8.408	Sondergebiet "Lebensmittelmarkt"			6.797			
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE	3	364			1.092	- davon: Gebäude			2.835			
Artenarme Brennesselflur	UHB	3	75			225	-- davon: Dachbegrünung	TD	1	709			709
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	3	307			921	-- davon: sonstige Dachfläche (versiegelt, Photovoltaik, >15° Neigung)	X	0	2.126			0
Ziergebüsch aus überwiegend nicht einheimischen Gehölzarten	BZN	2	177			354	-- Fassadenbegrünung (Ostseite, 60m x 5m)	OM	1	300			300
Sonstiger vegetationsarmer Graben	FGZ	2	64			128	- davon: Nebenanlagen (versiegelt)	OFZ	0	1.561			0
Artenreicher Scherrasen	GRR	1	52			52	- davon: Stellplatzflächen (teilversiegelt)	OVP	0,5	1.042			521
Weg, gepflastert	OVWv	0,5	107			54	- davon: Artenreicher Scherrasen (unbebaute Grundstücksflächen)	GRR	1	873			873
							- davon: Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	BZN	2	236			472
Einzelbaum (Brusthöhendurchmesser <30 cm)	HEB	2	350	7	50	700	-davon: Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	BZE	2	250			500
Einzelbaum (Brusthöhendurchmesser 30-50 cm)	HEB	3	75	1	75	225	Baumpflanzungen Stellplätze	HE	2	150	15	10	300
							Baumerhalt (Brusthöhendurchmesser <30 cm)	HEB	2	350	7	50	700
							Baumerhalt (Brusthöhendurchmesser 30-50 cm)	HEB	3	75	1	75	225
							<b>Straßenverkehrsfläche</b>						211
							-Straße, versiegelt	OVS	0	211			0
							<b>öffentliche Grünfläche (Verkehrsgrün V)</b>						553
							-davon: sonstiger vegetationsarmer Graben inklusive Böschungen (Halbruderales Grasflur)	FGZ/UHM	2,5	109			273
							- davon: Verkehrsgrün (artenreicher Scherrasen)	GRR	2	173			346
							-davon: Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten)	HSE	3	271			813
							<b>private Grünfläche (Grünanlage GA)</b>						1.993
							-davon: Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte / Extensiv Grünland	UHM/GE	3	1.813			5.439
							-davon: Ein- und Auslaufbauwerke	OFZ	0	20			0
							-davon: Strauchpflanzung (Strauchhecke)	HFS	3	160			480
							-davon: Baumpflanzungen Grünanlage	HEB	2	150	15	10	300
<b>Gesamtfläche</b>			<b>9.554</b>				<b>Gesamtfläche</b>			<b>9.554</b>			
<b>Flächenäquivalent in WE des Ist-Zustandes (gesamt)</b>						<b>12.159</b>	<b>Flächenäquivalent in WE der Planung</b>						<b>12.251</b>
<b>Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Planung)</b>													<b>12.159</b>
<b>Flächenäquivalent Bilanz (negativ: Defizit; positiv: Überschuss)</b>													<b>92</b>

Anmerkung:

Für die Berechnung der Kronenschirmfläche der zu erhaltenden Bäume wird ein Pauschalwert angenommen.

Für die Stellplatzflächen im Planungszustand wurde die Architektenplanung (Stand 02.06.2023) zu Grunde gelegt. Für die normalen Stellplätze wird eine Fläche von 13,75 m² und für größeren Stellplätze werden 17,5 m² berechnet. Da die Grundstücksbäume auf die Stellplatzbäume angerechnet werden können und diese die hier angerechneten Stellplatzbäume nicht überschreiten, ist der Pflanzbedarf mit den Stellplatzbäumen abgeglichen.

Für die Gebäudegröße im Planungszustand wurde die Flächengröße innerhalb der Baugrenze verwendet.

Für die Neupflanzungen der Bäume werden 10m² mit Wertfaktor 2 pro Baum angenommen folglich der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (September 2013)

Für die Strauchpflanzungen innerhalb der privaten Grünfläche wird pro Strauch eine Fläche von 2m x 2m angenommen, also insgesamt eine Fläche von 160 m².

Die Anlage einer Rasenmulde oder eines straßenbegleitenden Grabens zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser ist zulässig und wird in der Bilanz als sonstiger vegetationsarmer Graben aufgeführt.

Für die Fläche der Dachbegrünung wurden 25% gesamten Dachfläche angenommen, da sich auf der Dachfläche laut Architektenplanung (Stand 02.06.2023) Photovoltaikanlagen befinden werden.

Die Fläche der Fassadenbegrünung ist nicht Bestandteil der Gesamtfläche des Sondergebiets, da es sich um eine vertikale Pflanzung handelt.



## Legende

### Bestandsausprägung Biotope

#### Gehölzbestände

- HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
- BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
- Einzelbaum mit Artangabe und Brusthöhendurchmesser (in cm)

#### Artkürzel Gehölze:

- Ac *Acer campestre* - Feld-Ahorn
- Al *Amelanchier lamarckii* - Kupfer-Felsenbirne
- Apl *Acer platanoides* - Spitz-Ahorn
- Cav *Corylus avellana* - Gem. Hasel
- Cas *Castanea sativa* - Esskastanie
- Cl *Crataegus laevigata* - Zweigriffeliger Weißdorn
- Cm *Crataegus monogyna* - Eingriffeliger Weißdorn
- Cs *Cornus sanguinea* - Roter Hartriegel
- Fe *Fraxinus excelsior* - Esche
- Fi *Forsythia intermedia* - Goldglöckchen
- Ka *Kolkwitzia amabilis* - Perlmutterstrauch
- Lv *Ligustrum vulgare* - Gew. Liguster
- Rc *Rosa canina* - Hunds-Rose
- Sc *Salix caprea* - Sal-Weide
- Sv *Salix viminalis* - Korb-Weide
- Sya *Symphoricarpos albus* - Gew. Schneebeere

#### Offenbiotope und Gewässer

- UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHB Artenarme Brennesseflur
- GRR Artenreicher Scherrasen
- A Acker
- FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben

#### Siedlungsbiotope

- OVVw Weg, gepflastert
- OVSv Straße, gepflastert

#### Sonstige Darstellungen

- Grenze Geltungsbereich B-Plan

Bauherr / Antragsteller:

**Stadt Ronnenberg**  
Stadtteil Weetzen

Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 132  
"Nahversorger Bröhnstraße"

Planinhalt:

Bestands- und Gehölzplan

Maßstab:

1:500

Verfasser:

**WETTE + GÖDECKE GBR**  
Landschaftsplanung  
Windausweg 10, 37073 Göttingen  
Telefon: 0551 789 563 60  
H.G./I.L., 29.10.2024

**Bebauungsplan Nr. 132**  
**„Nahversorgungszentrum Bröhnstraße“**  
**im Stadtgebiet Ronnenberg**

**Suche nach Feldhamstern**

(Stand: 14.06.2024)

**Auftraggeber:** part AG  
Hildesheimer Straße 3  
37581 Bad Gandersheim

**Bearbeitung:**  
Dipl.-Biol. Henning Gödecke

*Wette* + Gödecke GbR

Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Wolfgang Wette, Dipl.-Biol. Henning Gödecke  
Landschaftsarchitekten DGGL

Windausweg 10 37073 Göttingen

☎ 0551 / 789 563 60 · Fax 789 563 61

## Inhalt

1	Einleitung .....	1
2	Methodik.....	2
3	Ergebnisse.....	2
4	Literatur .....	3

## I Einleitung

Auf einer Ackerfläche nördlich der Bröhnstraße im Stadtteil Weetzen der Stadt Ronnenberg soll ein Nahversorgungszentrum errichtet werden. Da im Plangebiet mittlere Parabraunerden ausgebildet sind, die edaphisch durchaus als Feldhamsterlebensraum geeignet sind, musste das Plangebiet inkl. erweiterter Randbereiche (s. nachfolgende Abbildung) auf Spuren von Feldhamstervorkommen untersucht, um ggfs. artenschutzrechtliche Konfliktsituationen erkennen und lösen zu können.

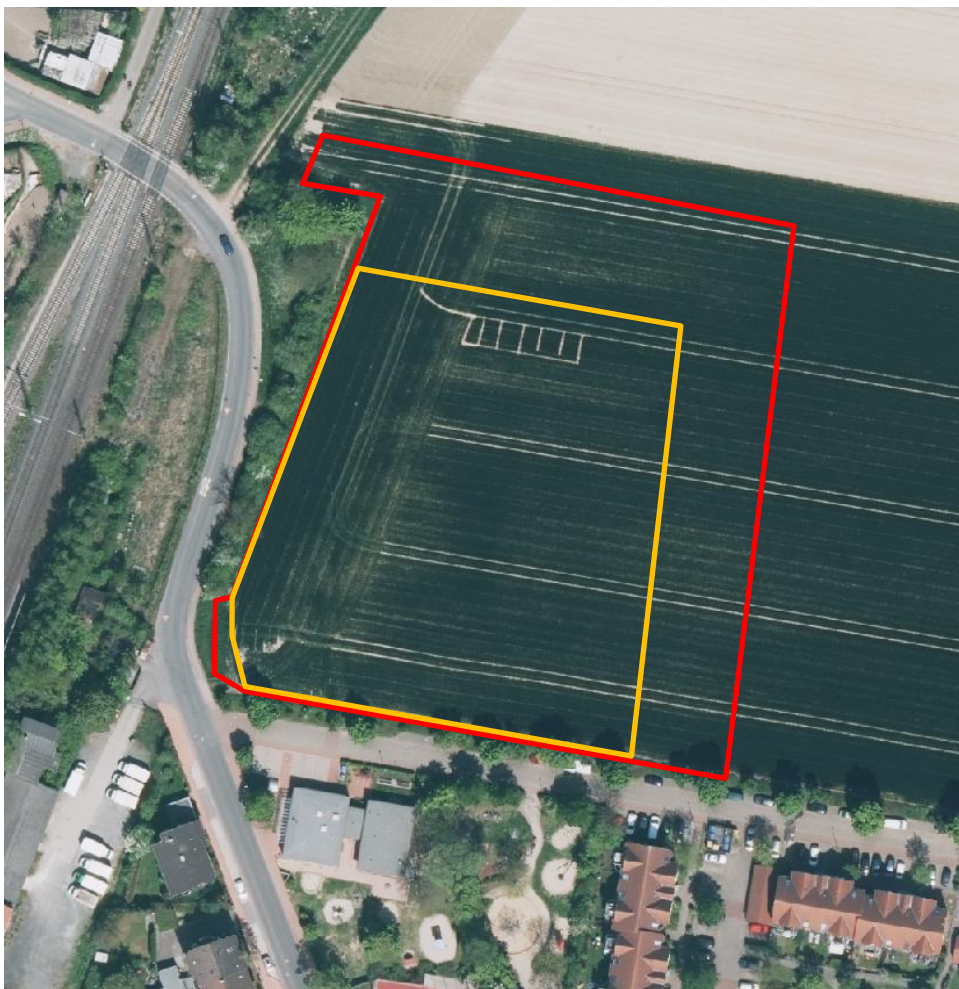


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot markiert; orange markiert: vorauss. Baufeld  
Luftbildquelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)

## 2 Methodik

Die Suche nach Spuren des Feldhamsters bezieht sich vor allem auf die typischen Fallröhren mit einem Durchmesser von ca. 6-10 cm, die im Frühjahr von unten geöffnet werden und mindestens 45 cm tief reichen (WEIDLING & STUBBE 1998). Erdauswurf ist erst bei den neu angelegten Sommerbauen zu erwarten, die von oben angelegt werden. Angaben über das Ende der Überwinterung reichen von März (Nordbaden) bis etwa Mitte April (Sachsen-Anhalt) (WEINHOLD & KAYSER 2006). Das Plangebiet wurde einmal auf der Suche nach Feldhamsterbauen in Streifen von ca. 5m Abstand begangen, bei weniger guter Einsehbarkeit auch enger. Die Begehung erfolgte am 03.06.2024 bei bedecktem Himmel. Da der überwiegende Teil der Ackerfläche mit Mais bestückt war, war eine sehr gute Einsehbarkeit aufgrund des noch niedrigen Aufwuchsstatus gegeben. Im nördlichen Teilbereich war hingegen Weizenanwuchs ausgebildet, der nur randlich und in lückigen Teilbereichen bzw. entlang der Fahrspuren auf Hamsterspuren untersucht werden konnte.



Abbildung 2: Maisacker mit guter Einsehbarkeit



Abbildung 3: Weizenbestand mit eingeschränkter Einsehbarkeit

Weiterhin wurden die randlichen Säume gezielt und intensiv auf Feldhamsterröhren überprüft, da sich Hamsterbesiedelung häufig auf die Randbereiche konzentriert.

## 3 Ergebnisse

Grundsätzlich liegt das untersuchte Plangebiet im Bereich des südniedersächsischen Verbreitungsgebiets des Feldhamsters. Das Messtischblatt (MTB) „3623 Gehrden“ weist gem. der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011) Feldhamstervorkommen auf. Die bis auf MTB-Quadranten aufgelöste Verbreitungskarte des NLWKN (2011) weist für die westlichen Quadranten für den Zeitraum 1994 - 2009 noch Nachweise aus, für die östlichen nur bis 1993. Das Plangebiet liegt im südöstlichen Quadranten. Mit der Ausbildung von Parabraunerden ist eine Besiedelung jedoch grundsätzlich möglich.

Im Rahmen der durchgeführten Geländebegehung konnten jedoch keine Hamsterröhren gefunden werden. Daher darf mit großer Sicherheit angenommen werden, dass der Feldhamster nicht im Plangebiet vorkommt.

Göttingen, den 14.06.2024



Dipl. Biol. Henning Gödecke

Wette + Gödecke GbR – Landschaftsplanung

Landschaftsarchitekten DGGL

#### 4 Literatur

- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. – In: STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.) (1998): Ökologie und Schutz des Feldhamsters: 259-276. Halle/Saale.
- WEINHOLD, U. & A. KAYSER (2006): Der Feldhamster. – Die Neue Brehm-Bücherei 625. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.